

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des zwischen der W. Althaus AG und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

Von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen oder Vorgaben des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der W. Althaus AG ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

Für Verträge zur Lieferung von Anlagen der Haustechnik sind zusätzlich die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten gemäss der SIA-Norm 118 mitgeltend; bei Widersprüchen zu den vorliegenden Lieferbedingungen haben Letztere den Vorrang.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn nach Eingang einer Bestellung des Kunden deren Annahme durch die W. Althaus AG schriftlich bestätigt wurde.

3. Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung sind die Auftragsbestätigung der W. Althaus AG und die vom Kunden zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden von der W. Althaus AG besonders verrechnet.

4. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber diese selber wirtschaftlich/gewerblich nutzen oder an Dritte weitergeben. Vorbehalten bleibt die Weitergabe im Rahmen des Weiterverkaufs gemäss Ziffer 18. hiernach. Das geistige Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei der W. Althaus AG oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

5. Diskretion / Stillschweigen

Beide Parteien wahren höchste Diskretion und absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über jegliche ihnen aus dem Geschäftsbereich des anderen zur Kenntnis gelangende Informationen.

6. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nur annähernd massgebend, ausser sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der W. Althaus AG und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht resp. weitergegeben werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe im Rahmen des Weiterverkaufs durch den Kunden (vgl. Ziffer 18. hiernach).

7. Betriebssicherheit / Schadloshaltung

Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Lieferung übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren. Bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden und sind bei Mangelhaftigkeit sofort zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, die W. Althaus AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich her-

ausstellt, dass vom gelieferten Gegenstand eine Gefahr ausgehen könnte oder bereits eine gefährliche Situation oder ein Unfall eingetreten ist. Erfüllt der Kunde irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, die W. Althaus AG von sämtlichen hieraus entstehenden Schadenersatzpflichten gegenüber Dritten vollständig freizustellen.

8. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Kunde hat die W. Althaus AG bei der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen, technischen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages resp. im Zusammenhang mit der Lieferung und der Beschaffenheit der Ware zu beachten sind. Bei Unterlassung übernimmt der Kunde die Mehrkosten für allfällige Anpassungsarbeiten.

9. Preis

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, ab Werk in Aarwangen/CH, in Schweizer Franken (CHF), ohne Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. **Vorbehalten bleiben allfällige Preisanpassungen**, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die W. Althaus AG und der vertragsgemässen Ablieferung die Materialpreise oder Nebenkosten ändern.

Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen soweit

- a. eine nicht durch die W. Althaus AG verschuldete, nachträgliche Lieferfristverlängerung erfolgt oder
- b. der Umfang der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung eine Änderung erfahren hat oder
- c. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die der W. Althaus AG vom Kunden überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert der vereinbarten Zahlungsfrist netto zu begleichen. Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ab schriftlich erfolgter Mahnung einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen/Mängelrügen oder anderen Gegenansprüchen nicht zurückhalten.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die W. Althaus AG Eigentümerin der gesamten Lieferung. Die W. Althaus AG ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der W. Althaus AG erforderlich sind, mitzuwirken.

12. Lieferfristen und deren Einhaltung / Rechtsfolgen

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden und zusätzlich die fristgerechte und vollständige Lieferung der Grundprodukte durch die Vor-/Zulieferanten an die W. Althaus AG voraus. Werden die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Bei Verspätung gegenüber schriftlich zugesicherten Lieferterminen hat der Kunde nur dann Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Rücktritt vom Vertrag, wenn dies zwischen den Parteien explizit schriftlich ver-

einbart wurde. Schriftlich zugesicherte Liefertermine verlängern sich ohne Schadenersatzfolgen zu Lasten der W. Althaus AG angemessen,

- a. wenn der W. Althaus AG die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert oder
- b. wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der W. Althaus AG liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen oder
- c. wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten in Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder
- d. wenn die Vor-/Zulieferanten der W. Althaus AG die Grundprodukte für die Lieferung an den Kunden nicht fristgerecht und/oder unvollständig liefern sowie
- e. wenn die W. Althaus AG wenigstens Teillieferungen ausführt.

Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden.

13. Prüfung und Abnahme

Die W. Althaus AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor der Ablieferung prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferung unverzüglich zu prüfen und der W. Althaus AG allfällige Mängel, für die sie auf Grund ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich ist, innerhalb von 5 Tagen nach der Inbetriebnahme schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Wünscht der Kunde Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden. Können Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die W. Althaus AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Kunde der W. Althaus AG umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben. Zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, muss der Kunde diese der W. Althaus AG sofort schriftlich anzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

14. Verpackung

Die Verpackung wird von der W. Althaus AG gesondert verrechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als ihr Eigentum bezeichnet worden, so muss sie der W. Althaus AG kostenfrei zurückgesandt werden.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk in Aarwangen/CH auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn die Lieferung unter besonderen Lieferklauseln (franko, cif, fob und dgl.) oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die W. Althaus AG durchgeführt, organisiert und/oder geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, welche die W. Althaus AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

16. Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der W. Althaus rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn die Versicherung durch die W. Althaus AG zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr des Kunden abgeschlossen. Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

17. Gewährleistung für Sachmängel

Auf den Produkten der W. Althaus AG besteht während **12 Monaten** eine Gewährleistung für Sachmängel. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder – sofern die W. Althaus AG auch die Montage übernommen hat – mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche die W. Althaus AG nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch die W. Althaus AG. Die W. Althaus AG sichert zu, dass die Produkte in funktionstüchtigem Zustand geliefert werden. Die W. Althaus AG verpflichtet sich zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind. Für eingebautes Material gilt die Gewährleistung des entsprechenden Lieferanten. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die W. Althaus AG nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Die W. Althaus AG erbringt die sich aus der Gewährleistung ergebenden Arbeiten nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden. Dieser hat der W. Althaus AG freien Zugang zu gewähren. **Mit der Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.** Die Ausführung von Arbeiten aus Gewährleistungsansprüchen darf nur mit der Einwilligung der W. Althaus AG durch Dritte vorgenommen werden.

18. Weiterverkauf

Falls der Kunde die Produkte weiterveräussert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen und aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf den jeweiligen Abnehmer übergehen.

19. Haftung

Die W. Althaus AG verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und ihren Gewährleistungspflichten nachzukommen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche Vertragsverletzungen und daraus entstandene Folgen werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

20. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht; CISG) vom 11. April 1980.

21. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung ist Aarwangen/CH.